

Prüfungen durch ermächtigte Sachverständige

Anforderungen an die Qualität und die Dokumentation

Die moderne Veranstaltungswelt ist zunehmend Effekt bzw. Erlebnis orientiert. Die Zuschauer haben entsprechend hohe Erwartungen an Aufführungen und Shows; eine ausgefeilte Technik wird als Selbstverständlichkeit vorausgesetzt. Alle Beteiligten, ob Zuschauer oder Mitarbeiter, vertrauen darauf, dass alles zuverlässig und sicher funktioniert und niemand zu Schaden kommt. Die Garanten hierfür sind Planer, Hersteller und Betreiber und insbesondere auch die Sachverständigen. Vom Sachverständigen wird bei seiner Tätigkeit ein hohes Maß an Kompetenz, in Form von fachlicher und persönlicher Eignung sowie Verantwortungsbewusstsein verlangt.

Mit dem Verfahren, die Prüfungen von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten nur von ermächtigten Sachverständigen durchführen zu lassen, ist das Ziel einer Verbesserung der Anlagensicherheit ein gutes Stück näher gerückt.

Im folgenden Beitrag werden wesentliche Rahmenbedingungen beschrieben, die der Sachverständige bei Aufnahme, Erbringung und Dokumentation seiner Tätigkeit berücksichtigen muss. Die enthaltenen Informationen sollen auch dem Auftraggeber eine Hilfestellung bei der Auswahl der Sachverständigen und Bewertung der erbrachten Leistung geben.

Auftragsannahme

Bei jeder Auftragsannahme, muss sich der Sachverständige bewusst sein, dass

- der Auftraggeber eine hohe Erwartungshaltung an den Sachverständigen hat,
- von der Arbeit des Sachverständigen Menschenleben abhängen können,
- die Prüfungsergebnisse erhebliche finanzielle Auswirkungen für den Auftraggeber oder andere haben können,
- auch der Sachverständige unter Umständen ein finanzielles und/oder strafrechtliches Risiko trägt.

Der Sachverständige muss sich daher im Klaren sein, dass er nur solche Aufgaben übernehmen darf, denen er gewachsen ist. Vor jeder Auftragsannahme hat er selbst zu prüfen, ob er über die besondere Sachkunde und die persönliche Eignung für die Auftragsübernahme verfügt.

Die Tatsache allein, dass eine Ermächtigung für die Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen von Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung vorliegt, bedeutet nicht automatisch, dass der ermächtigte Sachverständige auch für den konkreten Auftrag die besondere Sachkunde und persönliche Eignung besitzt. Zur persönlichen Eignung gehört auch die Fähigkeit, nach einem vernünftigen Zeitmanagement vorzugehen. D.h. Aufträge werden termingerecht fertiggestellt und für die Prüftätigkeit nebst notwendiger Vor- und Nacharbeiten wird genügend Zeit aufgewandt.

Sachverständige dürfen und können sich zu neuen Technologien äußern. Voraussetzung ist dann allerdings, dass sie über genügend Erfahrung mit vergleichbaren Technologien verfügen und sich entsprechend gründlich mit der Materie auseinandersetzen.

Prüfungen durch ermächtigte Sachverständige

Anforderungen an die Qualität und die Dokumentation

Selbstverständlich können bzw. müssen ermächtigte Sachverständige bei Prüfungen spezieller Bereiche auch auf Sachverständige anderer Disziplinen zurückgreifen. Die Gesamtverantwortung trägt jedoch der ermächtigte Sachverständige! Der ermächtigte Sachverständige muss selbst beurteilen können, ob der weitere Sachverständige für die (Teil-)Prüfung geeignet ist [Auswahlverantwortung] und ob die (Teil-) Prüfungsergebnisse nachvollziehbar sind [Überwachungsverantwortung].

Neben der besonderen Sachkunde ist Objektivität das wichtigste Merkmal für die Tätigkeit des Sachverständigen. Der Sachverständige darf sich keinerlei Erwartungsdruck beugen. Interessenlagen von Auftraggebern, Herstellern oder Betreibern, können sich durchaus unterscheiden. Da der Sachverständige im Rahmen seiner Tätigkeit verpflichtet ist, neutral und unparteilich zu prüfen, muss bei Auftragsannahme/-vergabe geprüft werden, ob der Sachverständige befangen sein könnte und daher kein Auftrag erfolgen kann.

- Abgelehnt werden sollte ein Auftrag danach insbesondere auch, wenn
- der Sachverständige die Anlage selbst geplant hat,
- Ergebnisse vorgegeben werden,
- nicht genügend Zeit für die Prüfung zur Verfügung steht,
- Fachkundeprobleme existieren,
- Abhängigkeiten vorliegen.

Sollte der ermächtigte Sachverständige erst nach Auftragsannahme feststellen, dass er der Aufgabe aus welchem Grunde auch immer nicht gewachsen ist, so muss er den Auftrag zurückgeben. Dies gilt gleichermaßen bezüglich der fachlichen Anforderungen wie der persönlichen. Die persönliche Eignung eines ermächtigten Sachverständigen ist nämlich auch dann nicht gegeben, wenn er sich nicht (mehr) in der Lage sieht, seine Prüfungen mit der notwendigen Gewissenhaftigkeit und Objektivität durchzuführen.

Vertragsgestaltung

Der ermächtigte Sachverständige wird regelmäßig aufgrund eines Dienst- oder eines Werkvertrages tätig.

Durch einen Dienstvertrag (vgl. §§ 611ff. Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]) verpflichtet sich der Sachverständige zur Leistung der versprochenen Dienste, z.B. Prüfung von sicherheitstechnischen Einrichtungen. Der Auftraggeber, Hersteller, Betreiber seinerseits hat die vereinbarte Vergütung zu entrichten. Eine Vergütung hat grundsätzlich selbst dann zu erfolgen, wenn die Dienstleistung als solche mangelhaft war; allerdings bestünden ggf. wegen Schlechtleistung Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Sachverständigen (§ 280 BGB).

Durch einen Werkvertrag (vgl. §§ 631ff. BGB) verpflichtet sich der Sachverständige zur ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Herstellung des versprochenen Werkes, z.B. eines Gutachtens.

Der Auftraggeber seinerseits hat die vereinbarte Vergütung zu entrichten. Sollte das Werk mangelhaft sein, kann der Auftraggeber die Abnahme des mangelhaften Werkes verweigern; der Vergütungsanspruch wird dann nicht fällig. Schadensersatzansprüche ergeben sich seit der Neufassung des schuldrechtlichen Teils des Bürgerlichen Gesetzbuches ebenfalls aus den allgemeinen Regelungen der §§ 280f. BGB.

Prüfungen durch ermächtigte Sachverständige Anforderungen an die Qualität und die Dokumentation

Vertragsformen	
Der Auftrag wird durch Annahme	schriftlich oder mündlich
zum Vertrag	Dienstvertrag (§§ 611ff. BGB) oder Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB)
unter Geltung der	
Allgemeinen Geschäftsbedingungen	des Auftraggebers oder des Sachverständigen (§§ 305ff. BGB)

Vom Grundsatz der im Bürgerlichen Recht geltenden Vertragsfreiheit wird auch die vertragliche Gestaltungsfreiheit umfasst. Auftraggeber und Sachverständiger können die gegenseitigen Rechte und Pflichten, den Gegenstand des Vertrages und alle ihnen wichtig erscheinenden Einzelheiten einvernehmlich festlegen. Die Grundlage jeder Sachverständigentätigkeit ist ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Auftraggeber und Sachverständigem, welches auch besondere nebenvertragliche Pflichten, wie Informations-, Aufklärungs-, Hinweis-, Auskunfts- und Obhutspflichten beinhaltet und insbesondere auch die Schweigepflicht.

Vertragspflichten des Sachverständigen	
Hauptpflichten	Nebenpflichten
Herstellung des versprochenen Werkes ordnungsgemäße Erbringung der Leistung	Aufklärung und Beratung Obhutspflichten Aufbewahrungspflichten Schweigepflicht, aber auch Rechtspflicht zum Handeln

Prüfungen durch ermächtigte Sachverständige Anforderungen an die Qualität und die Dokumentation

Da sich eine Weisungsgebundenheit grundsätzlich nicht mit der Sachverständigentätigkeit vereinbaren lässt, muss der Sachverständige durch eine entsprechende Vertragsgestaltung darauf achten, dass seine Unabhängigkeit im Hinblick auf seine fachliche Würdigung und tatsächlichen Feststellungen gesichert bleibt.

Die tatsächliche Unabhängigkeit kann z. B. auch durch Art und Weise der Bezahlung gefährdet werden,

- Angemessene **Abschlagszahlungen** bei umfangreichen Aufträgen sind in Ordnung,
- **Vorschüsse** - wegen möglicher Befangenheit - jedoch regelmäßig nicht!

Obwohl Verträge auch heute noch mündlich geschlossen werden können, sollte stets die Schriftform gewählt werden, um vor allem auch den eigentlichen Vertragsgegenstand exakt schriftlich fixieren zu können. Eine solche Vorgehensweise vermeidet nicht nur unnötige Reibungsverluste, sondern ist im Hinblick auf die Beweislage im möglichen Streitfall empfehlenswert.

Prüfung

Der zwischen Auftraggeber und Sachverständigem abgeschlossene Vertrag zur Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen wird auch durch eine besondere **vertragsimmanente Verpflichtung gegenüber dritten Personen** geprägt. Schließlich verlassen sich nicht nur der Auftraggeber, sondern eine Vielzahl von weiteren Personen (z.B. Darstellern, Zuschauern), der Gesetzgeber und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung darauf, dass aufgrund der Prüfungen durch den Sachverständigen keine Gefahren für Leben und Gesundheit (mehr) bestehen.

Auch wenn Gründlichkeit anscheinend nicht mehr zeitgemäß ist, wird von Sachverständigen erwartet, dass er den erforderlichen Aufwand bei seiner Prüftätigkeit betreibt. Jede Prüfung erfordert also ein angemessenes Maß an Prüftiefe und Gründlichkeit; „Ruck-Zuck“-Prüfungen verbieten sich demzufolge von selbst.

Da aufgrund einschlägiger europäischer Normen auch die Möglichkeit besteht, Sicherheitsaspekte in Dokumentation und Betriebsanleitung zu verlagern, ist nicht nur die Maschine selbst, sondern auch die vollständige Dokumentation **und** die Benutzerinformation Ausgangsbasis der Prüfung. Schon nach der Maschinenrichtlinie und dem Gerätesicherheitsgesetz waren Betriebsanleitungen bereits integraler Bestandteil jeder Maschine und sind es auch nach dem neuen Geräte- und Produktsicherheitsgesetz geblieben; das bedeutet, dass ein positives Prüftest für eine Maschine zugleich ein positives Prüftest für die Dokumentation darstellt (vgl. DIN EN 62079 Erstellen von Anleitungen, Gliederung, Inhalt und Darstellung)!

Die Unterlagen sollten nach alledem so sorgfältig wie möglich zusammengetragen, verifiziert und vor allem dokumentiert werden. Der Sachverständige darf sich allerdings nicht nur passiv durch seinen Auftraggeber informieren lassen, sondern er sollte auf Grund seiner Sachkunde und Erfahrung aktiv und gezielt erforderliche einschlägige Informationen abrufen. Es lässt sich nämlich nicht ausschließen, dass der Auftraggeber bewusst oder unbewusst fehlerhafte, unvollständige oder einseitige Informationen gibt.

Im Einzelfall sind auch „negative“ Feststellungen in dem Sinne, dass bestimmte, an sich zu

Prüfungen durch ermächtigte Sachverständige Anforderungen an die Qualität und die Dokumentation

erwartende Indizien (z.B. Teile) nicht vorhanden sind, festzuhalten!

Soweit der Prüfungsumfang in einschlägigen Normen nicht exakt geregelt ist, entscheidet der Sachverständige in eigener Verantwortung, ob und in welchem Umfang (weitere) Untersuchungen durchgeführt werden müssen.

Der Verlauf der Prüfungen ist stets genau zu dokumentieren, hierzu gehören auch Zeit-, Ortsangabe, Prüfmethode, Prüfungsanordnung, verwendete Geräte, zugezogene Hilfskräfte usw.

Liegen irgendwelche Anhaltspunkte für mögliche Fehlerquellen oder Schwachstellen bei der Prüfung vor, die die Untersuchungsergebnisse beeinflussen könnten, muss im Prüfbericht deutlich darauf hingewiesen werden.

Fehlt jedoch die Dokumentation, so ist grundsätzlich vorerst keine formal korrekte Prüfung möglich. Die erforderliche Dokumentation ist neu zu erstellen. Es stellt sich dann jedoch die Frage, von wem sie bis zu welchem Umfang zu erstellen ist, vom Sachverständigen oder einem beratenden Ingenieurbüro?

Obwohl bei einer nachträglich erstellten Dokumentation nie die Vollständigkeit und Exaktheit einer Originaldokumentation zu erreichen ist, können meist mit einem angemessenen Maß an Gründlichkeit aussagekräftige Unterlagen erstellt werden:

Inhalte einer nachträglich erstellten Dokumentation

- Beschreibung der Anlage, d.h. der Ausführung, der Funktionsweise und der Sicherheitselemente
- Gefährdungsanalyse
- Schematische Darstellung
- Fotodokumentation
- Darlegung der ausgeführten Dimensionierungen
- Darlegung der auftretenden Kräfte
- Nachvollziehen von Betriebs- und Sicherheitskoeffizienten
- Recherchen zu verwendeten Elementen
- Darlegung der Nutzung und der Historie
- Erstellen einer Bedienungsanleitung

Liegen diese Unterlagen vor, kann eine Prüfung ausnahmsweise auch ohne Originaldokumentation durchgeführt werden.

Dokumentation der Prüfung

Eine ordentliche Dokumentation einer Prüfung besteht in der Regel aus mindestens zwei Teilen. Zum einen aus dem Prüfbericht der die Einzelheiten der Prüfung enthält, und zum anderen aus dem abschließenden Testat als dem Prüfergebnis mit der endgültigen Bewertung der Maschine.

Prüfungen durch ermächtigte Sachverständige

Anforderungen an die Qualität und die Dokumentation

Zu den Selbstverständlichkeiten gehören die Bezeichnung des Sachverständigen, Datum und Ort, Bezeichnung des Auftraggebers, Aktenzeichen u.ä. Weitere Formalitäten sind zwar lästig, aber unerlässlich.

Der Prüfbericht beginnt mit der präzisen Wiedergabe des Auftragsinhalts einschließlich eventueller Anweisungen des Auftraggebers; dies ist die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit des Sachverständigen. Die Angaben dienen im Übrigen gleichermaßen der Selbstkontrolle des Sachverständigen wie auch der Kontrolle des Auftraggebers.

Um einen Prüfbericht auch für einen außenstehenden Dritten (Leser) verständlich zu machen, sind die Überlegungen des Sachverständigen, weshalb er sich für eine bestimmte Untersuchungs- oder Bewertungsmethode entschieden hat, ebenfalls vorweg anzugeben.

Der folgende vollständige Untersuchungs-/Prüfbericht ist so abzufassen, dass es einem Fachmann möglich ist, das Vorgehen des Sachverständigen Schritt für Schritt nachzuvollziehen und auf methodische Richtigkeit und Sorgfalt der Durchführung zu überprüfen.

Idealerweise enthält ein Untersuchungsbericht nicht nur „fachchinesische“ Aussagen, sondern ist in einer so verständlichen Sprache geschrieben, dass ihn selbst der Auftraggeber oder andere Beteiligte lesen und verstehen kann.

Üblicherweise erhofft sich ein Auftraggeber zu Recht eine klare Ja- oder Nein- Antwort auf die gestellten Fragen, z.B. zur Inbetriebnahme, dem Weiterbetrieb oder notwendiger Maßnahmen. Das Bestreben des Sachverständigen, möglichst diese eindeutige Antwort zu liefern, darf jedoch nicht dazu führen, dass sich der Sachverständige über Bedenken, Zweifel und Unsicherheiten hinwegsetzt und letztendlich seinen Prüfbericht entwertet.

Aufbau eines Prüfberichts

Es dient dem Verständnis, wenn der Sachverständige den Prüfbericht entsprechend dem zeitlichen Ablauf seiner Tätigkeit gliedert:

- Wer hat beauftragt? Wie lautete der konkrete Auftrag?
- Welche Lösungswege zur Bearbeitung des Auftrages zog er in Betracht?
- Von welchen Sachverhalten ging er dabei aus?
- Nahm er Besichtigungen vor Ort und weitere Untersuchungen vor? Mit welchem Ergebnis? Waren Hilfskräfte (z.B. zum Beladen von Prüflasten) oder Bühnenfachkräfte bzw. sonstige Mitarbeiter des Betreibers oder Herstellers der Bühnentechnik eingeschaltet und konkret vor Ort beteiligt? Welche Mitarbeiter mit welcher Qualifikation stellte der Auftraggeber z.B. bei einer Neuanlage zur Verfügung?
- Welche Schlussfolgerungen zog der Sachverständige in Bezug auf die Aufgabenstellung des Auftraggebers?
- Abschließend sollten die wichtigsten Erkenntnisse zusammengefasst werden und die persönlich Unterschrift mit Datum und Ort der Erstellung der Dokumentation dürfen auch nicht fehlen.
- Tabellen, Schaubilder, Skizzen Fotos müssen in der Anlage gegliedert in die Dokumentation des Prüfberichtes eingearbeitet werden.

Prüfungen durch ermächtigte Sachverständige Anforderungen an die Qualität und die Dokumentation

Fragen, die der Sachverständige trotz sorgfältigen Ausschöpfens seiner Fachkunde nicht beantworten kann, sind nicht totzuschweigen, sondern klar und deutlich als solche zu bezeichnen.

Schließlich dürfen wie beim Prüfbericht auch bei den Schlussfolgerungen Hinweise auf mögliche Schwachstellen und Fehlerquellen nicht übergangen werden.

Mit der eigenhändigen Unterschrift wird der Prüfbericht formal abgeschlossen.

Der unbestritten große Aufwand bei der Dokumentation ist jedoch nicht nur eine notwendige Formalie oder reiner Selbstzweck, sondern er dient auch dem eigenen Schutz des Sachverständigen.

Es gibt nämlich immer wieder gut arbeitende Sachverständige, die perfekt prüfen, sich aber um Kopf und Kragen schreiben und dies nicht bemerken!

Schlechte Beispiele:

- Es werden Mängel ausgewiesen und trotzdem keinerlei Bedenken gegen den Betrieb geäußert.
- Ein Neukauf einer Maschine wird angeraten und gleichzeitig ein bestimmtes Produkt empfohlen
- Bei einem auf 500 kg ausgelegten Kettenzug wird ausgeführt, dass er bis 600 kg (der Überlasttoleranz) nutzbar sei
- Vage Aussagen wie „eigentlich, im Prinzip, momentan ohne Gefährdung, die Maschine weist keine sichtbaren Mängel auf“
- Pauschale Aussage: Ein Vergleich mit der Prüfgrundlage hat keine Abweichungen ergeben.

Mehr als nur lässliche Sünden von Sachverständigen sind:

- Verwendung falscher Prüfgrundlagen (bewusst oder mehrfach)
- nicht offengelegtes Abhängigkeitsverhältnis
- Bestechlichkeit
- Ausstellung von Prüfbescheinigung ohne gegenständliche Prüfung
- Gesundprüfung einer Mängel behafteten Anlage
- Verwendung der Ermächtigung für Produkte außerhalb des Geltungsbereichs der BGV C1 / GUV C1
- Fachlich mangelhafte Prüfung

Als eine Selbstverständlichkeit gilt, dass die Ermächtigung nach BGV C1 /GUV C1 ausschließlich für in dieser Unfallverhütungsvorschrift geforderten und in der BGG 912 / GUV G912 näher beschriebenen Prüfungen an sicherheitstechnischen- und maschinentechnischen Einrichtungen im Geltungsbereich der BGV C1 / GUV C1 bestimmt ist. Die Verwendung der Ermächtigung für andere Arten von Prüfungen ist nicht vorgesehen und kann erhebliche Folgen haben, insbesondere dann, wenn sich Sachverständige in geregelte Bereiche wagen in denen z.B. eine Akkreditierung der ZLS erforderlich ist.

Prüfungen durch ermächtigte Sachverständige Anforderungen an die Qualität und die Dokumentation

Letztendlich können derartige Aktivitäten oder ein Fehlverhalten wie bei „Sünden“ dargestellt auch zu einem Widerruf der Ermächtigung führen.

Zum Abschluss möchten die Autoren deutlich machen, dass die Darlegungen in diesem Aufsatz den Zweck verfolgen, den praktizierten Prüfverfahren inhärenten Vertrauensschutz weiter zu stärken.